

KMU Liestal, Vereinigung der Kleinen und Mittleren Unternehmen der Region Liestal (KMU Liestal)

STATUTEN (Anhang A zum Fusionsvertrag)

Wo im Folgenden die männliche Form verwendet wird, ist jeweils die weibliche sinngemäss im gleichgestellten und gleichberechtigten Sinne mit gemeint.

PRÄAMBEL

Im festen Willen zum engen Zusammenschluss und in der Absicht, den Unternehmerstand in Wort und Tat zu fördern und zu festigen, gibt sich die Vereinigung und Interessengemeinschaft der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der Region Liestal die folgenden Statuten.

1. NAME, DAUER UND SITZ

Unter dem Namen «KMU Liestal» besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Es gelten die Rechtsgrundlagen des ZGB und des OR, soweit nicht nachstehend andere Regelungen getroffen werden.

Das Vereinsgebiet umfasst folgende politische Gemeinden:
Liestal – Arisdorf – Hersberg – Seltisberg

Der Sitz des Vereins befindet sich am Firmendomizil des Präsidenten.

Der Verein ist Mitglied der Wirtschaftskammer Baselland. Er tritt der kantonalen Dachorganisation mit der Gesamtheit seiner Mitglieder bei.

2. ZWECK

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss, die Kooperation und die Vertretung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie auf kommunaler und regionaler Ebene zur gemeinsamen Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht.

Er befasst sich insbesondere mit der generellen Unterstützung und Förderung der KMU und fördert die Kontaktpflege und Solidarität unter den Mitgliedern.

3. MITGLIEDSCHAFT BEI ANDEREN VERBÄNDEN

Der Verein ist als selbständige Sektion der Wirtschaftskammer Baselland angeschlossen.

Beitritte zu weiteren Organisationen werden auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder von der Generalversammlung beschlossen.

Mit ihrer Aufnahme in KMU Liestal werden die Aktivmitglieder automatisch Aktivmitglieder jener Verbände, bei welchen KMU Liestal seinerseits Aktivmitglied ist, sofern die Statuten dieser Organisationen dies vorsehen, resp. dies zulassen.

4. ZWECKERFÜLLUNG

Zur Erfüllung der Vereinszwecke haben die Vereinsorgane im Rahmen ihrer Kompetenzen alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen und Beschlüsse zu fassen, soweit die personellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins dies zulassen. Die Vereinsorgane sind ermächtigt, hiefür Kommissionen einzusetzen und Reglemente zu erlassen. Reglemente bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Alle Publikationen und Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen auf dem schriftlichen Weg.

5. MITGLIEDSCHAFT

5.1 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus Aktiv-, Gönner-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

5.1.1 AKTIVMITGLIEDER

Aktivmitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden, die selbständig in Gewerbe, Handel, Dienstleistung oder Industrie tätig sind, im Vereinsgebiet Geschäftsdomizil haben, bzw. eine Niederlassung betreiben und einen guten Ruf geniessen. Sie anerkennen die Statuten von KMU Liestal.

Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern und deren Zuordnung zu den verschiedenen Beitragskategorien entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, wobei es ihm freisteht, die Entscheidung ausnahmsweise der Generalversammlung zu überlassen. Er informiert die Generalversammlung über erfolgte Aufnahmen.

Aktivmitglieder haben je eine Stimme.

5.1.2 GÖNNERMITGLIEDER

Gönnermitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die nicht selbständig in Gewerbe, Handel, Dienstleistung oder Industrie tätig sind bzw. die im Vereinsgebiet kein Geschäftsdomizil haben, bzw. keine Niederlassung betreiben, sich aber zufolge ihrer Tätigkeiten mit dem Verein verbunden fühlen und an der Aufgabenerfüllung und Zielerreichung von KMU Liestal beteiligt oder interessiert sind. Sie anerkennen die Statuten von KMU Liestal.

Über die Aufnahme von Gönnermitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, wobei es ihm freisteht, die Entscheidung ausnahmsweise der Generalversammlung zu überlassen. Er informiert die Generalversammlung über erfolgte Aufnahmen.

Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.

5.1.3 FREIMITGLIEDER

Zu Freimitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während 10 Jahren als Aktivmitglied angehört und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind. Der Firmenmitgliedschaftsstatus wird dadurch nicht berührt. Die Freimitgliedschaft ist beitragsfrei. Freimitglieder anerkennen die Statuten von KMU Liestal. Juristische Personen können keine Freimitgliedschaft erwerben.

Über die Ernennung von Freimitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, wobei es ihm freisteht, die Entscheidung ausnahmsweise der Generalversammlung zu überlassen. Er informiert die Generalversammlung über erfolgte Ernennungen.

Freimitglieder haben eine beratende Stimme.

5.1.4 EHRENMITGLIEDER

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die KMU-Förderung besonders verdient gemacht haben. Der Firmenmitgliedschaftsstatus wird dadurch nicht berührt. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Ehrenmitglieder anerkennen die Statuten von KMU Liestal. Juristische Personen können keine Ehrenmitgliedschaft erwerben.

Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, wobei es ihm freisteht, die Entscheidung ausnahmsweise der Generalversammlung zu überlassen. Er informiert die Generalversammlung über erfolgte Ernennungen.

Ehrenmitglieder haben eine beratende Stimme.

5.2 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch entsprechende Beitrittserklärung. Diese hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

5.3 ABLEHNUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Wird die Aufnahme in den Verein abgelehnt, wird dies dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Dem abgewiesenen Gesuchsteller steht die Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung zu. Die Beschwerde muss innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme der Nichtaufnahme eingeschrieben beim Präsidenten zuhanden der Generalversammlung eingereicht werden. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

5.4 RECHTE UND PFLICHTEN

Durch die Aufnahme in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied insbesondere

- a) zur Einhaltung der Statuten und Reglemente
- b) zur Beachtung der Beschlüsse, Verträge und Vereinbarungen der Verbandsorgane
- c) zur fristgemässen Bezahlung der Vereinsbeiträge
- d) zur Wahrung der Vereinsinteressen

Jedes Mitglied unterstützt die Organe des Vereins bei der Realisierung des Vereinszwecks.

Für Aktivmitglieder ist der Besuch der Generalversammlung obligatorisch. Begründete Entschuldigungen sind schriftlich und rechtzeitig an den Präsidenten zu richten.

An den Versammlungen haben die anwesenden Aktivmitglieder je eine Stimme. Frei- und Ehrenmitglieder haben ausschliesslich beratende Stimme. Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.

5.5 VERANTWORTLICHKEITEN

Für Kosten, die durch ein Mitglied bei Verletzung von Mitgliedschaftspflichten beim Verein verursacht werden, wird es ungeachtet einer Busse ersatzpflichtig.

5.6 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Austritt. Dieser kann auf das Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist erfolgen. Der Austritt ist dem Präsidenten zu Handen des Vorstandes mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

- b) Bei Einzelfirmen durch Tod des Geschäftsinhabers oder Verkauf der Firma, es sei denn, der Rechtsnachfolger ersucht den Vorstand um Übertragung der Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten.
- c) Durch Geschäftsaufgabe, Konkurs oder Pfändung.
- d) Durch Wegzug aus dem Vereinsgebiet.
- e) Durch Ausschluss durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes nach erfolgloser Verwarnung infolge nachgewiesener grober Schädigung der Vereinsinteressen, wegen Zuwiderhandlungen gegen die Statuten des Vereins oder gegen Beschlüsse und Weisungen der zuständigen Organe. Zum Ausschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Generalversammlung erforderlich.

5.7 FOLGEN

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied sämtliche Rechte gegenüber dem Verein. Für alle Verpflichtungen, die während der Mitgliedschaft entstanden sind, bleibt es weiterhin haftbar. Allfällige Rechtsnachfolger haften dem Verein gegenüber für alle aus der Mitgliedschaft ihrer Rechtsvorgänger entspringenden Verbindlichkeiten. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

6. ORGANISATION

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

6.1 ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Begrüssung und Appell der Mitglieder
- Wahl des Tagespräsidenten und der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme weiterer Jahresberichte
- Mutationen
- Abnahme der Jahresrechnungen unter Kenntnisnahme der Revisorenberichte
- Entlastung (Decharge) der verantwortlichen Organe
- Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder

- Wahl der Revisionsstellen
- Genehmigung von Statuten und Reglementen
- Genehmigung der Budgets und der Mitgliederbeiträge
- Weitere Anträge des Vorstandes
- Anträge von Fachkommissionen
- Anträge der Mitglieder
- Behandlung von Beschwerden
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet in der Regel im ersten Kalenderhalbjahr statt. Die schriftliche Einladung dazu ist, unter Angabe der Traktanden, mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung (Datum des Poststempels) schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

6.2 AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden

- a) von der Generalversammlung
- b) durch Vorstandsbeschluss
- c) von 1/5 der Mitglieder

Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Dabei ist nach Möglichkeit eine Einladungsfrist von 10 Tagen zu beachten. Für die ausserordentliche Generalversammlung gelten die Bestimmungen über die Generalversammlung sinngemäss.

6.3 VORSITZ

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident oder – bei dessen Verhinderung – einer der Co-Vize-Präsidenten oder ein Vorstandsmitglied.

6.4 WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN, MEHRHEIT

Sofern die Statuten oder das Gesetz nichts anderes festlegen, entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen trifft der Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Abstimmungen und Wahlen können offen oder geheim erfolgen. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von 2/3 der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

6.5 VORSTAND

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) 2 Co-Vizepräsidenten
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Weiteren Mitgliedern

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei die Wahl des Präsidenten der Generalversammlung obliegt.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Pflichten:

- a) Wahl von zwei Co-Vizepräsidenten und Konstituierung des Vorstandes
- b) Leitung und Vertretung des Vereins
- c) Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Einberufung der Versammlungen
- f) Erledigung der laufenden Geschäfte
- g) Aufnahmen und Ausschlüssen von Mitgliedern
- h) Erstellung der Reglemente*) und des Budgets
- i) Durchführung von Veranstaltungen des Vereins, insbesondere Gewerbeschauen
- k) Information der Mitglieder durch ein geeignetes Informationsorgan

*) insbesondere Finanzreglement, Reglement für die Teilnahme an Veranstaltungen und Gewerbeschauen, Reglement über das Informationsorgan, Reglement über die Abgabe der Mitgliederadressen

Der Vorstand hat alles Notwendige vorzukehren, was der Zweckverwirklichung und der Interessenwahrung der Mitglieder dient.

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird im Finanzreglement geregelt, welches integrierender Bestandteil dieser Statuten ist.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, im Verhinderungsfalle einer der der Co-Vize-Präsidenten, kollektiv mit einem Vorstandsmitglied. Im Verkehr mit Banken und Postcheck zeichnet der Kassier einzeln.

Im Weiteren fallen dem Vorstand alle Aufgaben und Kompetenzen zu, die durch Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

6.5.1 ORGANISATION

Der Vorstand beschliesst durch einfaches Stimmenmehr, wobei der Vorsitzende mitstimmt und bei Stimmengleichheit den Stichentscheid gibt. Der Vorstand versammelt sich mindestens dreimal jährlich auf Einladung des Präsidenten oder auf Wunsch von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen ernennen und/oder Sachverständige beiziehen. Diese erstatten dem Vorstand über ihre Tätigkeit Bericht. Der Vorstand bestimmt die Delegierten des Vereins.

6.6 FACHKOMMISSIONEN

Die Behandlung spezifischer Fragen und Sachgeschäfte kann im Bedarfsfall speziellen Fachgruppen und Fachkommissionen übertragen werden. Diese werden vom Vorstand oder der Generalversammlung eingesetzt und konstituieren sich selbst. Über ihre Tätigkeiten erstatten sie dem Vorstand bzw. der Generalversammlung regelmässig Bericht.

6.7 RECHNUNGSREVISOREN

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor (Suppleant). Die Amtszeit dauert drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht. Mindestens einer der Revisoren hat zu diesem Zweck persönlich an der Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend zu sein.

7. FINANZEN

7.1 EINNAHMEN

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Eintrittsgebühren
- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus Aktivitäten und Veranstaltungen
- Vermögenserträgen
- Spenden und Zuwendungen
- Diversen Einnahmen

Alle Mitglieder haben einen ordentlichen Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt. Der Vorstand erlässt ein Beitragsreglement, welches integrierender Bestandteil dieser Statuten ist.

Jedes neue Aktivmitglied hat eine Eintrittsgebühr zu leisten. Bei Übergang des Betriebes an einen Geschäftsnachfolger entfällt die Eintrittsgebühr, sofern der Geschäftsnachfolger innert drei Monaten seit Geschäftsübernahme gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt, dass er die Mitgliedschaft des Vorgängers beim Verein übernimmt. Die Höhe der Eintrittsgebühr wird im Beitragsreglement geregelt, welches integrierender Bestandteil dieser Statuten ist.

7.2 GESCHÄFTSJAHR

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

7.3 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1 STREITFÄLLE

Streitfälle, die in Anwendung der Statuten, Reglemente oder Verbandsbeschlüsse entstehen, sind zur endgültigen Entscheidung einem Dreierschiedsgericht zur Entscheidung zu unterbreiten. Für die Bestellung und das Verfahren gilt das interkantonale Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit.

8.2 STATUTENÄNDERUNGEN

Änderungen dieser Statuten können nur von der Generalversammlung oder von der ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Das Antragsrecht steht dem Vorstand oder 1/5 der Mitglieder zu. Änderungsvorschläge der Mitglieder sind spätestens 30 Tage vor der nächsten Versammlung dem Vorstand einzureichen und zu begründen. Diese sind der Einladung zur Generalversammlung beizulegen.

8.3 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Ein Antrag zur Auflösung des Vereins muss von mindestens 10% der Mitglieder dem Präsidenten eingereicht werden. Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung mit nur diesem Traktandum erfolgen, welche innert 8 Wochen nach Eingang des entsprechenden Antrages durchzuführen ist. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Ein allfälliges Vermögen wird fiduziarisch der Wirtschaftskammer Baselland übereignet, damit es einem neuen Verband mit gleichen Zielen zur Verfügung gestellt werden kann. Erfolgt innert 5 Jahren seit dem Auflösungsbeschluss keine solche Neugründung, fällt das Depot ins Eigentum der Wirtschaftskammer Baselland. Die Wirtschaftskammer Baselland bewahrt auch das Archiv des Vereins zuhanden einer neu zu gründenden Berufsorganisation auf.

9. INKRAFTTRETEN DER STATUTEN

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 30. April 2009 rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Jedem Mitglied ist ein Exemplar auszuhändigen.

Liestal, 30. April 2009

sign. Andreas Zbinden
Präsident

sign. Marco Pulver
Co-Vize-Präsident

sign. Martin Spiess
Co-Vize-Präsident